

Ansgar Teichgräber: Was ist also unser Lohn? Die Finanzen der nordafrikanischen Kirchen im 4. und frühen 5. Jahrhundert. Münster/Westfalen: Aschendorff 2020 (Jahrbuch für Antike und Christentum. Ergänzungsband. Kleine Reihe 16). IX, 244 S. € 39.00. ISBN: 978-3402109250.

Teichgräbers Buch beginnt mit einer Einleitung (1–21), die größtenteils einer soliden Quellenkunde gewidmet ist. Ebenso angemessen ist das Folgekapitel „Nordafrika in der Spätantike“ (23–33), das dem Leser eine knappstmögliche Einführung in die wichtigsten Grundlagen der Verwaltung, der Gesellschaft und des Donatistenkonflikts bietet. Die weiteren Kapitel sind überschrieben mit „Besitz“ (35–64), „Einnahmen“ (65–106), „Ausgaben“ (107–152) und „Verwaltung“ (153–192), worauf die „Ergebnisse“ (193–202) und der Nachschlageteil (203–244) folgen. Das Quellenregister verdient großes Lob. Es wäre allerdings noch nützlicher, wenn Erwähnungen in Fußnoten konsequent mit der Fußnote und nicht teils nach Seite, teils nach Seite und Fußnote angegeben würden. Ein Sachindex fehlt, Namen- und Ortsregister sind kein Ersatz.

Die große Stärke von Teichgräbers Buch ist die Materialfülle. Die Seiten sind inhaltsreich und halten sich nicht mit unnützen Erörterungen auf, sondern gehen unmittelbar die Quellen an. Allerdings sind Schwächen festzustellen. So sind nicht alle Begrifflichkeiten scharf und überzeugend definiert: Während der Untertitel der Arbeit von den „Finanzen“ der nordafrikanischen Kirchen spricht, verwendet Teichgräber dieses Wort sonst nur selten. Vielmehr spricht er durchgehend von „Besitz“. Doch was er genau mit „Besitz“ meint, ist oft verwirrend und bleibt nicht selten unentscheidbar. Das dritte Kapitel ist überschrieben mit „Besitz“, mit den Unterpunkten „Kirchenbesitz“, „Landbesitz“, „Besitz von Gebäuden“, „Ausstattung von Gebäuden und Besitz von beweglichen Gütern“. Nach dieser Gliederung würde man vermuten, dass Teichgräber „Besitz“ im Sinne von ‚Eigentum‘ bzw. ‚Vermögen‘ verwendet. Doch in Anm. 69 auf S. 43 unterscheidet Teichgräber zwischen „Besitz“ und „Geld“, also kann „Besitz“ bei ihm auch das Vermögen ohne Barvermögen meinen. Auf S. 48 stellt er fest, dass das lateinische Wort *possessio* „sowohl ein Landgut als auch das Besitzrecht an einem Landgut“ bezeichnen kann. Hier nähert er sich juristischem Sprachgebrauch an, wobei *possessio* freilich „Besitz“, nicht „Recht zum Besitz“, bedeutet. S. 68–69 wiederum spricht er vom „kirchlichen Besitz“, wobei er eine Belegstelle

paraphrasiert, in der es um ‚Landgüter‘ geht. Augustin ließ sich nach Teichgräber (177–178) einmal im Jahr „über den Besitzstand der Kirche“ informieren, womit nach Ausweis des zitierten Possidius offenbar alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte gemeint sind. Noch auf derselben Seite erwähnt Teichgräber, dass Augustin „bei [s*i*] seinem Tod den Kirchenbesitz zunächst einem Presbyter übergab“ (178), womit Teichgräber dieses Mal *sumptus* und *ornamenta*, also doch wohl ‚Barbestand‘ und ‚Preziosen‘, paraphrasiert. Wenn Teichgräber „Besitz“ verwendet, ohne in der zugehörigen Fußnote seine Quelle wiederzugeben, kann man nur raten, was er meint. So schreibt er z. B. (172): „Außerdem wurde der Erwerb von zusätzlichem Privatbesitz nach der Weihe für alle Kleriker verboten“. Nur wenn man die Belegstellen nachschlägt, stellt man fest, dass es um den Kauf von *agri* und *praedia* geht; der Kauf eines Hauses (offenbar also kein ‚Besitz‘?) wäre demnach möglich gewesen.

Bei den Einnahmen der Kirche unterscheidet Teichgräber zwischen „Schenkungen“ (94: „Schenkungen dienten wie Erbschaften oder Legate der Übertragung von Besitz und waren als Rechtsakt an bestimmte Formen gebunden. Sie sind insofern von Spenden unterschieden, die derartigen Beschränkungen nicht unterlagen“) und „Spenden“ (65: „Als Spende werden hier alle freiwilligen Zuwendungen gefasst, die nicht mit einem speziellen Rechtsakt verbunden waren und somit von den Schenkungen sowie den Erbschaften abgegrenzt sind“). Es muss einem Historiker unbenommen bleiben, die Fülle des Materials in Kategorien aufzuteilen, die seiner Ansicht nach einem besseren Verständnis zuträglich sind. Bedenken erregt aber, dass Teichgräber diese Kategorie teilweise mit juristischer Literatur zu untermauern versucht, sodass bald unklar wird, ob wir von Kategorien sprechen, die nur für das vorliegende Buch definiert wurden oder Allgemeingültigkeit beanspruchen sollen. Das römische Recht kennt jedenfalls nicht den Begriff der ‚Spende‘; „Spenden“ und „Schenkungen“ im Teichgräber’schen Sinne wären jeweils rechtlich als Schenkungen zu bewerten. Für das Kriterium des ‚Rechtsakts‘ verweist Teichgräber auf Kaser,¹ 395, wo es um Formvorschriften geht; wenn schon, hätte er besser auf Kaser, 281, rekurriert: Notwendig ist bei beweglichen Sachen die *traditio* (nicht aber die Beurkundung). Mit anderen Worten: Es bleibt nebulös, was der von Teichgräber gemeinte „Rechtsakt“ (gemeint offenbar: ‚Formvorschrift‘) sein könnte, der angeblich

1 M. Kaser: Das römische Privatrecht. Bd. 2. 2., neubearb. Aufl. München 1975 (Handbuch der Altertumswissenschaft X 3,3).

bei „Spenden“ fehle. Überdies werden ja nun Details wie eine Beurkundung (soweit ich sehe) gar nicht in den Quellen erwähnt. Dies kann also nicht das Kriterium sein, nach dem Teichgräber die Aufteilung seines Materials auf die beiden Kapitel vornimmt. Auch bei gutem Willen lässt sich kein klarer Unterschied zwischen den beiden Kategorien erkennen. Tendenziell scheint Teichgräber größere Schenkungen als „Schenkungen“ und kleinere als „Spenden“ zu klassifizieren, außer es profitierten die Armen (z. B. wenn Melania und Pinian ihr ganzes Vermögen verschenken, ist das eine „Spende“) oder es geht um die Errichtung von Kirchen. Dies klassifiziert Teichgräber ebenfalls als „Spende“, was besonders merkwürdig ist, denn bei Immobilien war ja, sofern wirklich übereignet, jedenfalls eine Beurkundung unbedingt erforderlich. Die Trennung zwischen „Spenden“ und „Schenkungen“ ist also nicht nur juristisch inexistent, sondern erscheint auch für die Zwecke des Buchs insgesamt unglücklich.

Die Gliederung des Materials in Vermögen („Besitz“), Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung scheint nahezuliegen, stößt aber oft auf praktische Probleme. Wenn in derselben Quellenpassage Vermögen erhalten und sofort wieder ausgegeben wird (z. B. ein Bau nach einer Spendensammlung), erscheint sie in mehreren Kapiteln, die sich ohnehin öfters überschneiden. Ein konkretes Beispiel: Eine Inschrift (ILCV 1859), nach der sich drei lokale Gruppen am Bau einer Basilika beteiligten (durch das „Geben“ von Säulen, das „Bodenlegen“ der Apsiden und das „Schmücken“), erscheint im Kapitel zu „Spendensammlungen“ (81); aber haben diese Gruppen *gespendet* oder vielmehr Hand angelegt? Im anschließenden Kapitel „Baufinanzierung“ wird nicht auf diese Inschrift verwiesen. Weiter hinten gibt es dann ein Kapitel „Ausgaben für Gebäude“, wo es wiederum explizit auch um die „Baufinanzierung“ geht. Dort erscheint unsere Inschrift erneut mit Verweis nach vorn (128), allerdings nur unter dem Aspekt, dass in dieser Inschrift ausnahmsweise ein Diakon neben einen Presbyter als Errichter der Kirche erscheint.²

Ungenauigkeiten im Detail sind nicht selten.

2 Übrigens stellt sich angesichts dieser Inschrift ohnehin die Frage, ob die Kirchen auch sonst von der Arbeitskraft ihrer Gläubigen profitierten, die vielleicht keine finanziellen Zuwendungen machen konnten. Derlei freiwillige Handdienste zugunsten von Kirchen erscheinen anderweitig bei Teichgräber nicht, wären aber, sofern nachweisbar, durchaus unter kirchliche Einnahmen zu subsumieren.

23: „Vandaleneinfall ab 428“; richtig: ab Mai 429.³

31, Anm. 76 [Für die Wiedergabe des folgenden Zitats gilt insgesamt „*sic*“]: „Dieses ist in mehreren Teilen überliefert (; 16,6,3-5] Mommsen.1905 [v]. 405]) sowie zusätzlich die Anweisung das Edikt durchzusetzen (CTh 16,11,2 [v]. 405)].“ Aus dem Einheitsedikt (worauf sich Teichgräbers „Dieses“ bezieht) wurde in der Tat mehr als ein Fragment exzerpiert, allerdings handelt es sich dabei um CTh. 16,5,38 (das Hauptstück) und CTh. 16,6,3. Hingegen stammen CTh. 16,6,4–5 aus einem Brief (nicht einem Edikt), der an den Prätoriumspräfekten gerichtet ist, aber dasselbe *datum* trägt.⁴ CTh. 16,11,2 ist eine Publikationsaufforderung (*Edictum [...] de unitate [...] per diversa proponi volumus, ut omnibus innotescat [...] fidem catholicam [...] esse retinendam*). Eine explizite Aufforderung zur Durchsetzung findet sich darin nicht.

35–36: „Dies zeigt Ammianus [...] auf, wenn er genüsslich schildert, wie die Bischöfe von Rom prunkvoll und verschwenderisch lebten, während die Provinzbischöfe arm, bescheiden und demütig als moralische Vorbilder taugten.“ Tatsächlich steht bei Ammian (27,3,15) *ad imitationem antistitum quorundam provincialium*, es geht also nicht um die Provinzbischöfe, sondern ausdrücklich um *manche* Provinzbischöfe.

44: „Da die Donatisten im 4. Jh. nicht als Häretiker [...] eingestuft wurden, wurden die Gesetze, die sich [...] gegen Wiedertäufer richteten [...], gegen die Donatisten nicht angewendet“. Eine Fußnote bei „Wiedertäufer“ verweist auf CTh. 16,6,2. Nun ist CTh. 16,6,2 an Nicomachus Flavianus gerichtet, als dieser im Jahr 377 als Vikar in Afrika fungierte;⁵ es gab, abgesehen von den Donatisten, gar nicht so viele wiedertäufernde Gruppen im Römischen Reich, und in Afrika (außer ihnen und ihren Abspaltungen) gar keine anderen: CTh. 16,6,2 kann sich nur auf sie beziehen. CTh. 16,6,2 enthält übrigens kein Wort aus der Wortfamilie ‚Häretiker‘. Ob Donatisten als Häretiker angesehen wurden oder nicht, ist also nicht tatbestandlich. Die Sanktion für ‚Wiedertäufer‘ besteht in der Konfiskation, und dass donatistische Kirchen eingezogen wurden, wissen wir aus zahlreichen anderen Quellen.

3 O. Seeck: Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit. Stuttgart 1919, 356.

4 P. Riedlberger: Prolegomena zu den spätantiken Konstitutionen. Nebst einer Analyse der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe. Stuttgart-Bad Cannstatt 2020, 547–548.

5 Seeck (wie Anm. 3), 109.

46, Anm. 103: „CTh 16,5,43 [...] Das Gesetz wurde wohl am 25. November 407 veröffentlicht“. CTh. 16,5,43 ist, wie jeder der zahlreichen CTh.-Texte, ein Fragment aus einer viel umfangreicheren Konstitution. Diese liegt hier ganz ausnahmsweise in Form von Sirm. 12 vollständig vor, und so sollte man die Maßnahme auch besser zitieren: Der vollständige Text ist stets aufschlussreicher als die spätere Epitome und bietet mehr Anhaltspunkte für die Einordnung des Erlasses. Dank der Subskription von Sirm. 12 wissen wir übrigens, dass der 25. November 407 dem *datum* entspricht; die Veröffentlichung hingegen (jedenfalls in Karthago) erfolgte erst am 5. Juni 408.

52: „Der katholische Bischof von Bagai, Severus, erreichte dies tatsächlich“, unter Verweis auf Aug. c. Cresc. 3.43.47. In dieser Passage figurieren zwei Bischöfe, Servus (nicht Severus) von Thubursicum-Bure sowie Maximian von Bagai; korrekt in Teichgräbers Zusammenhang wäre die Angabe „Bischof von Bagai, Maximian“ gewesen.

93: „So wurden in verschiedenen Gesetzen Erbschaften von Frauen und Kindern an einzelne Kleriker oder die Kirche für ungültig erklärt“. Wie Teichgräber an anderer Stelle selbst zu Recht betont, darf man in Vermögensfragen nicht von ‚der Kirche‘ sprechen; es geht um ‚die Kirchen‘. Tatsächlich untersagt CTh. 16,2,20 von 370 nicht nur testamentarische, sondern auch schenkweise Zuwendungen von Witwen und unmündigen Mädchen (nicht pauschal von „Frauen und Kindern“) an Kleriker, sofern letztere nicht potenziell als gesetzliche Erben in Frage kämen. Dieses valentinianische Gesetz hatte bis Markian Bestand. Anders CTh. 16,2,27, das (nur) Diakonissen untersagte, ihr Vermögen testamentarisch oder schenkweise an Kleriker, Kirchen und „Arme“ weiterzureichen; bereits nach zwei Monaten wurde es wieder vollständig kassiert (CTh. 16,2,28). Mehr Gesetze als CTh. 16,2,20 und 16,2,27 kennen wir nicht, wobei das letztgenannte praktisch irrelevant ist.

99: „Vorteilhaft [bei Schenkungen, PR] für die Kirchen war zudem, dass so die Erbschaftssteuer [*sū*] umgangen werden konnte“, mit Verweis auf Kaser.⁶ Aber die Spätantike kannte keine Erbschaftsteuer,⁷ Kaser spricht am angegebenen Ort vom Misstrauen gegen Schenkungen, „das sich jetzt wegen

6 Kaser (wie Anm. 1), 397.

7 Vgl. z. B. Riedlberger (wie Anm. 4), 664, Anm. 96.

der Gefahr des Steuerbetrugs noch steigert“; gemeint ist damit freilich nicht eine (inexistente) Erbschaftsteuer, sondern die reguläre Bodenbesteuerung.⁸

110: „Auf das Problem, welche kirchlichen Ämter unter den Begriff *clerici* fallen sollten, reagierte Gratian 377 mit einer Aufzählung der Ränge vom Bischof bis zum Torhüter“, mit Verweis auf CTh. 16,2,24. Tatsächlich findet sich dort: *Presbyteros diaconos subdiaconos adque exorcistas et lectores, ostiarios etiam et omnes perinde, qui primi sunt, personalium munerum expertes esse praecipimus*. Bischöfe kommen dort also nicht vor, genauso wenig wie *clerici*. Es geht vielmehr darum, welche kirchlichen Ränge von *munera* befreit sind (ob sie nun als *clerici* gelten oder nicht); zur Frage, ob und welche Position Kaiser Gratian in der Frage eines engen (nur Bischöfe, Presbyter, Diakone) oder weiten (alle Ränge) Klerikerbegriffs einnimmt, kann die Stelle nichts beitragen.

115: „Als ein anderer donatistischer Presbyter sich nach der Konferenz von 411 den Katholiken anschloss, wurde er aus seinem eigenen Haus entführt“, mit Verweis auf Aug. c. Cresc. 3.48.53; aber *contra Cresconium* wurde 405 oder 406 verfasst.⁹

164: „Ein Jude namens Licentius“, „von der Mutter des Licentius“: richtig „Licinius“ (oder allenfalls „Lucinius“, so Handschrift **A**).

187 Anm. 307: „Die Kassen der *collegia* hingegen würden aus verpflichtenden [*sic*] *summa honoraria* gefüllt“.

Schwerer wiegt, dass das Lateinische nicht immer korrekt erfasst ist, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Interpretation.

46: „Allerdings befahl schon das kaiserliche Reskript [des Honorius zur Einberufung der *collatio* von 411, PR] [...] die Übergabe der [donatistischen, PR] Kirchen an die Katholiken“. Dies will Teichgräber mit Verweis auf coll. 411.1.4, Z. 29–32 = 3.29, Z. 27–30 belegen. Doch im Kontext geht es um die Details einer möglichen Kontumazentscheidung: Sollten die Donatisten der Ladung zur *collatio* nicht nachkommen, so ist die Ladung dreimal zu wiederholen; bleibt sie erfolglos, ergeht ein Versäumnisurteil (was folgt, ist die von Teichgräber als allgemeine Konfiskationsregelung in Anspruch genommene Passage): *Quibus emensis atque transactis si provocati adesse contempserint, cedat*

8 Vgl. Kaser (wie Anm. 1), 395.

9 Vgl. z. B. M. Moreau: *Cresconium grammaticum partis Donati* (Ad –). In: *Augustinus-Lexikon*. Vol. 2. Basel 1996–2002, 131.

cum ecclesiis populus, qui doctores suos silentio cognoverint superatos, „Wenn sie nach Ablauf dieser Frist trotz ihrer Vorladung aus Widertrotz nicht erscheinen, soll samt ihren Kirchen ihre Anhängerschaft – die ihre Vorsteher angesichts ihres Schweigens als besiegt anerkennen sollen – übergehen“. Honorius' *pragmaticum rescriptum* ordnete also keineswegs eine sofortige Übergabe der donatistischen Kirchen an.

80: „Der Diakon Severus sammelte zB. mit Erlaubnis des Augustinus Geld von Laien, um ein Haus für seine Mutter und seine Schwester zu kaufen, damit diese bei ihm in Hippo wohnen konnten“ mit Verweis auf Aug. serm. 356,6. Im Kontext geht es um die vortreffliche Lebensweise der Kleriker, die bei Augustin im Kloster leben (Augustin nimmt Severus hier gegen den Vorwurf des Reichtums in Schutz): *Emerat autem non de sua pecunia, quam non habebat, sed ex collatione religiosorum, quos mihi quaerenti etiam nominans indicavit*, „Er hatte es [das Haus für Mutter und Schwester] nicht von seinem Geld gekauft – das er ja gar nicht hatte! –, sondern mithilfe einer Sammlung unter *religiosi*, die er mir auf Nachfrage auch namentlich angab.“ Das Zeitverhältnis (*emerat*, aber *indicavit*) macht klar, dass Augustins Nachfrage auf einer späteren Zeitstufe steht – ob es eine vorherige Einwilligung vorlag, ergibt sich also nicht. Warum die *religiosi* („fromme Menschen“) Laien sein müssen, bleibt unerklärt.

93: „Außerdem sollten Legate, die zu Gunsten einer Kirche gemacht worden waren, nicht ungütig sein. Hiermit wollten die katholischen Bischöfe den Besitz der donatistischen Kirchen sichern, wenn deren Gemeinden zu den Katholiken übertraten.“ Im Kontext geht es um das Commonitorium, die erhaltenen Instruktionen an zwei Gesandte, die das afrikanische Konzil zu Honorius entsandte und die vom Kaiser neue Gesetze gegen die Donatisten, darunter eine erbrechtliche Sanktionierung, erwirken sollten. Im ganzen Commonitorium erscheinen weder Legate noch der von Teichgräber angeführte Gedanke. In seiner zugehörigen Fußnote zitiert er allerdings die Commonitoriumspassage weiter als eigentlich notwendig, einschließlich des folgenden abschließenden Satzes: *Sane, pro utilitatibus ecclesiae quidquid intellexerint prodesse, agendi et impetrandi liberam decernimus legationem*, „Freilich versteht sich: Wir [Bischöfe] gewähren [den Gesandten, die diese Instruktionen erhalten] einen freien Gesandtschaftsauftrag zu verhandeln und zu erwirken, was auch immer ihrer Meinung nach dem Vorteile der Kirche zuträglich sein kann.“ Ob *impetrandi liberam decernimus legationem* und *pro utilitatibus ecclesiae* womöglich der zitierten Fehlinterpretation Geburtshilfe geleistet haben?

93: „Augustinus rechtfertigt die scharfen Maßnahmen gegen die Donatisten in einem Brief von 408 damit, dass sie die finanziellen Mittel aus Legaten und Erbschaften für ihren Kampf gegen die wahre Kirche nutzen würden“, mit Zitat aus Aug. epist. 93,19. Im gesamten Brief 93 erscheint an keiner Stelle das Motiv, Donatisten würden letztwillig erworbenes Vermögen „für ihren Kampf gegen die wahre Kirche nutzen“. Die von Teichgräber zitierte (aber nicht übersetzte oder erläuterte) Passage lautet: *ut iure Romano testamenta conderetis, et iure divino patribus conditum testamentum, [...] calumniosis criminationibus rumperetis*, auf Deutsch: „damit ihr nach römischem Recht Testamente errichten und [umgekehrt] das Testament, das nach göttlichem Recht von den Vätern errichtet wurde, [...] mit rechtsverdreherischen Anschuldigungen brechen könnt“. Im Kontext geht es darum, dass Augustin staatliche Zwangsmaßnahmen rechtfertigt, die er einzeln aufzählt, eingeleitet mit einem ironischen „Ja freilich hätte ich dieser Fürsorge [d. h. Zwang gegen Abweichler] widersprechen müssen“. ¹⁰ Die von Teichgräber gegebene Interpretation ist nicht nachvollziehbar.

186, im Kontext geht es um den Ecdicia-Brief (Aug. epist. 262): „Im weiteren Verlauf des Briefes ermahnt Augustin Ecdicia, dass das Geben von Almosen und das Verteilen des Besitzes an Arme zwar grundsätzlich begrüßenswert sei, aber doch mit einer gewissen Voraussicht durchgeführt werden sollte, damit die eigene Familie nicht darunter leide“, mit Verweis auf epist. 262,9. Dort steht aber: *Porro si de faciendis eleemosynis et in pauperes impendendis rebus tuis, de quo bono opere et magno tam evidentia praecepta sunt domini, cum viro tuo fideli [...] consilium communicare deberes, eiusdemque non spernere voluntatem [...]*, „Wenn ferner du hinsichtlich der Almosengabe und der Weggabe von Vermögen an Arme (über welches großes und gutes Werk es ja so eindeutige Anweisungen des Herrn gibt) deinen treuen Mann [...] zu Rate hättest ziehen müssen und seinem Willen hättest folgen müssen,“ [so gilt erst recht, dass du ihm in Sachen Kleidung unbedingt folgen musst]. Es geht also nicht um „eine gewisse Voraussicht“ und maßhaltende Rücksicht auf die Familie beim Almosengeben, sondern darum, dass die Frau dem Manne in allem ganz zu folgen hat, sogar bei der religiösen Quasipflicht des Almosengebens. (Würde der Ehemann also die Weggabe wünschen, hätte Augustin nichts daran auszusetzen.)

10 Ausführlich: Riedlberger (wie Anm. 4), 593–597.

Die Paraphrasen juristischer Werke sind auch sonst nicht immer gut geraten, so z. B. wenn angeblich (38) Kaser „den Wandel vom Personenverband zu einer juristischen Person an der Art der Beschlussfassung“ festmacht. Tatsächlich spricht Kaser¹¹ davon, dass die christliche Kirche eine Entwicklung zeige, „die vom Personenverband ausgeht und sich einer Anstalt als einer verselbständigten juristischen Person nähert“. Die mysteriöse „Art der Beschlussfassung“ basiert wohl auf einer Paraphrase von Kaser (157), wo es um die „Willensbildung“ geht, die „den kirchlichen Organen zukommt“.

Die Materialsammlung ist nicht vollständig. Obwohl Teichgräber (15) in der Quellenkunde betont, dass „die Werke [Augustins, PR] gegen die Donatisten“ „besonders ergiebig“ seien und in der zugehörigen Fußnote unter anderem c. Parm. „besonders“ hervorhebt, fehlt c. Parm. 1.12.19, wonach eine reiche Donatistin testamentarisch vor allem einen donatistischen Bischof mit dem großen Namen Augustin profitieren lassen wollte. Ist das womöglich ein Hinweis, dass sie angesichts rechtlicher Hindernisse nicht wagen konnte, direkt an eine donatistische Kirche zu vererben, da eine solche, weil als schismatisch angesehen, nicht hätte erben können? Die Passage in euang. Joh. 6,25 erscheint mehrfach angerissen en passant, sowohl im Haupttext (170) als auch in Fußnoten (z. B. 45, Anm. 91), aber der entscheidende Punkt – dass zur Zeit des donatistischen Bischofs Faustin (d. h. vor 395) etliche Leute der donatistischen Kirche von Hippo Landgüter und Gutshöfe offenbar ohne Weiteres testamentarisch zugewandt hatten, nun aber (irgendwann nach 405) die Vermögensfähigkeit der donatistischen Kirche von Hippo erfolgreich in Frage gestellt wurde – bleibt unerwähnt. Aug. epist. 251 erscheint bei Teichgräber (114) nur als Beleg dafür, dass Kleriker in eigenen Häusern leben; das des Presbyters Secundinus sollte „als Strafe für diesen Presbyter niedergerissen und geplündert werden“. Tatsächlich ist der Brief viel ergiebiger: Offenbar ist sowohl die *domus* des Secundinus als auch das lokale Kirchengebäude auf einem Landgut errichtet, an dem der Briefempfänger Pancarius auf Grundlage kaiserlicher Privilegien und gerichtlicher Urteile das Eigentum beansprucht. Deswegen mahnt Augustin, das Haus nicht anzutasten (offenbar befürchtet Augustin, Pancarius wolle durch Abriss des Fremdkörpers auf seinem Gut Fakten schaffen), weil es sonst auch zur Zerstörung des Kirchengebäudes kommen könne. Obwohl Augustin keinen Zweifel daran lässt, dass seine Sympathien bei Secundinus liegen, ist er

11 Vgl. Kaser (wie Anm. 1), 156.

grundsätzlich bereit, die Eigentumsverhältnisse zu prüfen (was also theoretisch zu der interessanten Konstellation führen könnte, dass eine Kirche auf der Immobilie eines unwilligen Grundherrn verbleibt). Teichgräber diskutiert auch die Vermögensverhältnisse von Klerikern (113–114), verzichtet dabei aber auf einschlägige Passagen, die er in anderen Zusammenhängen nutzt. So erwähnt er (174) den Fall des Subdiakons Rusticianus (Aug. epist. 108), der „wegen seines verwerflichen und schändlichen Verhaltens“ exkommuniziert worden war; tatsächlich war *Rusticianus multorum etiam in illa regione debitor factus*, „zudem bei vielen Leuten in dieser Region zum Schuldner geworden“, und *contra creditores suos aliud praesidium non quaesivit*, „suchte gegen seine Gläubiger keinen anderen Schutz“, als zu den Donatisten überzutreten. Der große donatistische Bischof Crispin von Calama erscheint mehrfach bei Teichgräber (32, 180), aber dass sich für dessen immenses Vermögen zumindest eine Untergrenze nummerisch angeben lässt, findet keine Erwähnung: Sein hinzugekauftes Landgut umfasste mindestens achtzig Kolonnen (c. Petil. 2.83.184), und es lässt sich errechnen, dass die Geldstrafe von zehn Pfund Gold, zu der er später verurteilt wurde (die er aber nicht bezahlen musste), durchaus im Rahmen seiner Möglichkeiten gelegen hätte.¹²

Viele Probleme hätten sich wohl vermeiden lassen, wenn Teichgräber konsequent jedem Quellenzitat eine eigene deutsche Übersetzung beigelegt hätte. Dann hätte er fraglos schnell erkannt, dass manche seiner Interpretationen bei näherer Durchdringung unmöglich zutreffen können; oder dass andere Stellen wahrscheinlich textlich korrupt, jedenfalls aber schwer verständlich sind, sodass man wohl besser nicht allzu weitreichende Schlussfolgerungen aus ihnen ziehen sollte. Solche Stellen sind in der hier gemachten Aufzählung nicht erwähnt, aber nicht selten kämpft der Leser mit einem unübersetzten lateinischen Zitat in einer Fußnote, das – nach näherer Analyse – objektiv nicht klar verständlich ist.

Trotz aller Bedenken (insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Materialsammlung und der Zuverlässigkeit der Quellenparaphrasen) schulden wir Teichgräber großen Dank für seine Studie. Denn was seine Arbeit auszeichnet, ist ihr Quellenreichtum, und es ist genau diese Textnähe, mit der er überhaupt erst Reibungsflächen bietet und sich der Kritik aussetzt. Das

12 Vgl. z.B. Riedlberger (wie Anm. 4), 502.

vorliegende Buch ist gewiss nicht ‚à thèse‘, die Versehen im Einzelnen unterminieren also nicht den Wert als Ganzes. Wer sich für die Finanzen der spätantiken nordafrikanischen Kirche interessiert, wird von nun an Teichgräbers Studie als erstes zur Hand nehmen.

Peter Riedlberger, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie
peter.riedlberger@uni-bamberg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Peter Riedlberger: Rezension zu: Ansgar Teichgräber: Was ist also unser Lohn? Die Finanzen der nordafrikanischen Kirchen im 4. und frühen 5. Jahrhundert. Münster Westfalen 2020. In: Plekos 22, 2020, 337–347 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2020/r-teichgraeber.pdf>).
